

politisch-ideologischen und materiell-technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Haushaltsbücher geschaffen werden.

Sie sichern, daß aussagefähige Kostenanalysen und Kostensenkungsprogramme erarbeitet werden. Auf ihrer Grundlage ist wirksam auf die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten Einfluß zu nehmen. Es sind regelmäßig Leistungsvergleiche zur Kostenentwicklung durchzuführen und verbindliche Schlußfolgerungen zu ziehen.

Den Kollektiven sind entsprechend den konkreten Bedingungen beeinflussbare und abrechenbare Kennziffern gemäß Abschnitt III dieser Richtlinie vorzugeben.

Es ist zu gewährleisten, daß die für die Einführung von Ergebnissen der wissenschaftlich-technischen Arbeit bestätigten Qualitätsfestlegungen und Normative des Produktionsverbrauchs den vorzulegenden Kennziffern zugrunde gelegt werden.

Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die Haushaltsbücher durch die zuständigen Leiter (Meister bzw. Abteilungsleiter) öffentlich geführt und abgerechnet werden und die Erfüllung regelmäßig gemeinsam mit den Werktätigen eingeschätzt wird.

Entsprechend den Möglichkeiten und betrieblichen Bedingungen sind die vom Rechnungswesen täglich erfaßten und ausgewiesenen Kennziffern den Kollektiven bekanntzugeben.

Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen gewährleisten, daß die Hinweise der Werktätigen zur Arbeit mit dem Haushaltsbuch geprüft und berücksichtigt werden.

2. Im Betriebskollektivvertrag sind entsprechend dieser Richtlinie Maßnahmen über die Auswahl und Vorgabe der Kennziffern, die Verantwortung für die Führung und Kontrolle des Haushaltsbuches, das Verfahren der regelmäßigen Auswertung der Ergebnisse und die Formen, Bewertungskriterien sowie den Zeitpunkt der materiellen und ideellen Anerkennung festzulegen.

V.

Aufgaben der Gewerkschaftsleitungen im Betrieb

Durch eine zielgerichtete politisch-ideologische Arbeit nehmen die Gewerkschaftsleitungen vor allem darauf Einfluß, daß

- die Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb noch wirksamer den Kampf um die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten führen und dazu konkrete Verpflichtungen auf der Grundlage persönlicher und kollektiver Planangebote zur Übererfüllung bzw. Unterschreitung der vorgegebenen Kennziffern im Haushaltsbuch übernehmen;
- durch den zuständigen Leiter die erforderlichen Bedingungen entsprechend dieser Richtlinie und den Rechtsvorschriften geschaffen werden. Für die Planwirksamkeit des sozialistischen Wettbewerbs wird die öffentliche Führung des Haushaltsbuches organisiert und eine ständige Kontrolle der Erfüllung der Kennziffern vorgenommen;
- in Zusammenarbeit mit den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Betriebe und Einrichtungen für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch einschließlich der materiellen Anerkennung im Betriebskollektivvertrag entsprechende Festlegungen beschlossen werden;
- durch ehrenamtliche Kostenkontrolleure und Brigadeökonominnen den zuständigen Leitern Hilfe und Unterstützung gegeben wird und daß sie zur zielgerichteten Förderung der Wettbewerbsinitiativen eng mit ihnen zusammenarbeiten;
- in enger Zusammenarbeit mit den Generaldirektoren der Kombinate, Leitern der Betriebe und Einrichtungen, Meistern bzw. Abteilungsleitern zu den Kostenschwerpunkten Leistungsvergleiche organisiert und die im

Ergebnis des Erfahrungsaustausches gewonnenen bewährten Erkenntnisse verbindlich angewendet werden.

VI.

Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 17. Februar 1971 für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen und kontinuierlichen Erfüllung der Volkswirtschaftspläne (GBl. II Nr. 28 S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

T i s c h
Vorsitzender¹

Verordnung über die veterinärhygienische Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs — Veterinärhygienische Grenzüberwachungs- verordnung —

vom 11. Oktober 1984

Zur wirksamen Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung wird mit dem Ziel der Erhaltung einer stabilen Gesundheit der Tierbestände sowie zum Schutze der Gesundheit des Menschen auf der Grundlage des § 32 und in Durchführung der §§ 20, 21 und 23 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die veterinärhygienische Überwachung des die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschreitenden Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können (nachfolgend Tiere und Güter genannt). Sie legt dazu die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane bei der veterinärhygienischen Überwachung und der am grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern Beteiligten fest.

(2) Sind in internationalen Vereinbarungen oder Abkommen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, andere Regelungen getroffen, so finden diese Anwendung.

(3) Die Durchführung dieser Verordnung im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern sowie der Zollverwaltung der DDR wird durch Vereinbarungen zwischen dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Leitern der genannten Staatsorgane geregelt.

§ 2

Staatliche Leitung

(1) Die Leitung, Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und der Maß-